

Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW)

(Definitive Version 11.09.2019)

FUSIONSVERTRAG

zwischen dem

Verband Familien- und Mütterberatung im Bezirk Bucheggberg, mit Sitz am Wohnsitz des Präsidiums, als übertragender Verein

und dem

Zweckverband für die Familien- und Mütterberatung im Bezirk Wasseramt, mit Sitz in Gerlafingen, als übertragender Zweckverband

und dem

Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt, mit künftigem Sitz in Gerlafingen, als übernehmender Zweckverband

Vorbemerkungen

Der Verband Familien- und Mütterberatung im Bezirk Bucheggberg ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Er hat die Beratung von Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern und die allgemeine Beratung sowie Betreuung von Familien, Jugendlichen und Erwachsenen zum Zweck.

Der Zweckverband für die Familien- und Mütterberatung im Bezirk Wasseramt ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäss §§ 166 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn. Er bezweckt die Beratung und Betreuung von Familien und Einzelpersonen sowie Müttern, Vätern bzw. Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern.

Der sich in Gründung befindende Zweckverband für die Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW) wird ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäss §§ 166 ff Gemeindegesetz sein und durch die Fusion der beiden vorgenannten Körperschaften deren Aktivitäten zusammen- und weiterführen.

Die Eigenkapitaldifferenz pro Einwohner gemäss Ziff. 2 des Fusionsvertrages beträgt per 31. Dezember 2018 CHF -.30 zu Gunsten des Verbands Familien- und Mütterberatung im Bezirk Bucheggberg.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgenden Fusionsvertrag ab:

1. Fusion

Der Verband Familien- und Mütterberatung im Bezirk Bucheggberg und der Zweckverband für die Familien- und Mütterberatung im Bezirk Wasseramt schliessen sich zum neuen Zweckverband Familien, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW) zusammen (Kombinationsfusion). Sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten der beiden Körperschaften gehen durch Universalsukzession auf den neuen Zweckverband über.

2. Bilanzen

Die Fusion erfolgt aufgrund der von den Rechnungsprüfungsorganen geprüften Bilanzen der beiden fusionierenden Körperschaften per 31. Dezember 2019, welche an der ersten Delegiertenversammlung nach der Gründung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Falle eines unterschiedlichen Eigenkapitals pro Einwohner (ohne zweckgebundene Spendenfonds) der beiden fusionierenden Körperschaften findet eine Ausgleichszahlung statt, sofern die Differenz pro Einwohner CHF -.50 übersteigt.

3. Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrages

Ab dem 1. Januar 2020 gelten die Handlungen der fusionierenden Körperschaften als für Rechnung des Zweckverbandes FMV-BW vorgenommen.

4. Übergang der Mitgliedschaft

Mit der Fusion gehen die Mitgliedschaften von den bisherigen Körperschaften automatisch auf den Zweckverband FMV-BW über.

Die Mitglieder der übertragenden Körperschaften können innerhalb von zwei Monaten nach dem Fusionsbeschluss ohne weiteres aus dem neuen Zweckverband austreten. Der Austritt gilt rückwirkend auf das Datum des Fusionsbeschlusses (Art. 19 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003). Es besteht kein Anspruch auf ein allfällig vorhandenes Vermögen.

Nach Ablauf der Zweimonatsfrist gilt die statutarische Austrittsregelung.

5. Besondere Vorteile

Im Rahmen der Fusion werden den Vorstandsmitgliedern und anderen Leitungs- und Verwaltungsorganen der Parteien keinerlei besondere Vorteile gewährt.

6. Zustimmung

Gemäss Art. 99 und Art. 100 Fusionsgesetz sowie in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 lit. e Fusionsgesetz muss dieser Vertrag nach der Genehmigung durch die Vorstände der fusionierenden Körperschaften der Generalversammlung bzw. der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Er bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der jeweils anwesenden Mitglieder.

7. Rechtswirksamkeit der Fusion

Dieser Fusionsvertrag und die Rechtswirksamkeit der Fusion stehen unter der aufschiebenden Bedingung der rechtsgültigen Gründung des Zweckverbandes FMV-BW.

8. Kosten

Allfällige fusionsbedingte Kosten trägt der übernehmende Zweckverband.

9. Vertragsexemplare

Dieser Fusionsvertrag wird in drei Exemplaren unterzeichnet. Eine Kopie des unterzeichneten Fusionsvertrages geht an alle Mitgliedgemeinden.

10. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Solothurn zuständig.

Gerlafingen, den

Für den Vorstand des Verbandes Familien- und Mütterberatung im Bezirk Bucheggberg

Für den Vorstand des Zweckverbandes für die Familien- und Mütterberatung im Bezirk Wasseramt

Für den Vorstand des Zweckverbandes Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW)
